

**Antwort zur Anfrage**

**Nr. AF/0095/2015**

Beratung im **Stadtrat** am **24.07.2015**, TOP öffentliche Sitzung

**Betreff: Anfrage der Ratsfraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN zu den Mietkonditionen in den Durchgangswohnungen für Flüchtlinge**

**Antwort:**

*1. Wie viele sogenannte Durchgangswohnungen/ -häuser gibt es in der Stadt Koblenz, in denen mehr als 10 Flüchtlinge untergebracht sind? Wieviele Flüchtlinge sind durchschnittlich in diesen Wohnungen untergebracht?*

Aktuell haben wir 9 Durchgangshäuser in Koblenz.

Die Flüchtlingszahl ist abhängig von der Größe der Häuser.

*2. Hat in diesen Wohnungen jeder Flüchtling einen eigenen Mietvertrag? Wenn nicht, nach welchen Kriterien werden die Mieten an die VermieterInnen ausgezahlt und wer ist Vertragspartner für das Sozialamt?*

Jeder Asylbewerber schließt einen eigenen Mietvertrag mit dem Vermieter.

*3. Welche Auflagen, bzw. Vorgaben gibt es für diese VermieterInnen? Gibt es eine Belegungshöchstgrenze und wonach bemißt diese sich?*

Im Land Rheinland-Pfalz gibt es weder Vorgaben für Vermieter von Asylbewerberwohnungen noch Vorgaben zu Belegungshöchstgrenzen.

*4. Wie lang ist die durchschnittliche Aufenthaltsdauer (von...bis) der Menschen in diesen Durchgangswohnungen?*

Die Verweildauer in den Durchgangswohnungen in der Stadt Koblenz ist sehr unterschiedlich. Es ist unter anderem davon abhängig, wie schnell die Asylbewerber eine eigene Wohnung beziehen.

5. Welche Form der Betreuung der Flüchtlinge in den Durchgangswohnungen ist von städtischer Seite aus gegeben?

Die Sachbearbeiterinnen des Amtes für Jugend, Familie, Senioren und Soziales stehen den Asylbewerbern für alle Fragen zur Verfügung. Von diesem Angebot wird auch tagtäglich rege Gebrauch gemacht.

6. Wie hoch sind die Mietzahlungen, wenn die Flüchtlinge in „normale“ Mietwohnungen ziehen? Falls es Unterschiede gibt, nach welchen rechtlichen Kriterien kommen die unterschiedlichen Mietzahlungen zustande? Wonach richtet sich hier der von städtischer Seite akzeptierte Mietpreis?

Aus der Anlage 1 kann die angemessene Miete der Unterkunft entnommen werden. Diese wird auch bei der Bewilligung der Leistungen nach dem AsylbLG für die dauerhaft angemieteten Wohnungen zu Grunde gelegt.

7. Unterscheiden sich diese Mietverträge von den Mietverträgen der Durchgangswohnungen? Wenn ja, aus welchen Kriterien wird diese Differenzierung der Mietverträge hergeleitet? Wie unterscheiden sich die Aufgaben und vertraglichen Leistungen, bzw. Anforderungsprofile der VermieterInnen in den Durchgangswohnungen von denen der VermieterInnen der normalen Mietwohnungen?

Die Vermieter der "normalen Wohnungen" vermieten nur den Wohnraum. Die Durchgangswohnungen erfordern einen besonderen Aufwand. Sie sind nicht mit normalen Vermietungen zu vergleichen. Die Vermieter der Durchgangswohnungen müssen daher folgende zusätzliche Leistungen erbringen:

- Empfang von neu zugewiesenen Asylbewerbern (Wohnraumübergabe, Einweisung in die Hausordnung)
- Ansprechperson rund um die Uhr, auch am Wochenende
- Bereitstellung von Mobiliar und sonstigen Einrichtungsgegenständen
- Austausch und Reparatur von Mobiliar und sonstigen Einrichtungsgegenständen (z.B. Elektrogeräte in der Küche)
- Renovierungsarbeiten
- Entsorgung von Müll / Sperrmüll
- Rohr- und Abflussreinigung
- Winter- und Straßendienst.

8. Finden in regelmäßigen Abständen Überprüfungen der Wohnverhältnisse, unter baurechtlichen, unter Jugendschutz-, Brandschutz- und sonstigen Sicherheitskriterien statt?

In regelmäßigen Abständen gibt es dies nicht; sie erfolgen anlassbezogen.

#### **Anlage:**

1. Angemessene Kosten der Unterkunft der Stadt Koblenz 2015